Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern
Admannshäger Damm 18
18211 Admannshagen/Bargeshagen

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.2-55.20.20-296-1038
Reg.Nr. IG27/72001/40003/22

Petra Schuster
Telefon: +49 3843 755-66240
Telefax: +49 3843 755-66804
E-Mail: Petra.Schuster@lkros.de
Zimmer 3.231

Datum 23.08.2022

Genehmigung zur indirekten Einleitung von Abwasser aus der Abfallbehandlung (CP-Anlage)

Auf der Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen in Verbindung mit § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die Indirekteinleitergenehmigung Reg. Nr. IG27/01/01/2010 nach Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) für die Firma

Entsorgungsgesellschaft mbH
für Mecklenburg-Vorpommern
z.Hd. des Geschäftsführers
Admannshäger Damm 18
18211 Bargeshagen

von Amts wegen wie folgt neu gefasst:

1. Art der indirekten Einleitung: Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der CP-Anlage in das Schmutzwassernetz des Zweckverbandes Kühlung zur Kläranlage Bad Doberan

2. Umfang der indirekten Einleitung: 20 m³/h
240 m³/d

3.örtliche Lage:
Gemeinde: Admannshagen-Bargeshagen
Einzugsgebiet: 9638610000
Schutzgebiet: keine
Koordinaten:EPSG-Code 25833 hoch:6000490 rechts:303651

4. Beschreibung der Behandlungsanlagen:
- Annahmebecken, ÖL-Trennbehälter, CA(OH)2 Aufbereiter, organische Spaltung
- Emulsionsspaltung, Neutralisation,
- Klarwasserzwischenbehälter, Klarwasserpuffer
- Kompressor, Druckbehälter
- Kiesfiltration (Kiesfilter, Aktivkohle-Filter, Aktivkohle-Filter)
- Durchflussmengenzähler und ph-Endkontrolle
- Kammerfilterpresse,

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Abluftwäscher,
- Auffangbehälter Altsäure, Auffangbehälter Altlauge
- Reaktor, Puffer, IBC-Gebinde Säure, IBC-Gebinde Lauge
- Behälter für Hilfsstoffe, Behälter für Hilfsstoffe

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ergeht unter Vorbehalt des Widerrufes gemäß § 58 Abs. 4 WHG. Die Änderung dieser Genehmigung von Amts wegen bleibt vorbehalten, sofern die diesen Werten zugrunde liegenden Verhältnisse sich wesentlich ändern.

6. Bedingungen

Für die indirekte Einleitung hat die Anschlussgenehmigung des Zweckverbandes KÜHLUNG als zuständiger abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft vorzuliegen.

7. Auflagen

7.1 Gemäß BVT 3 hat der Indirekteinleiter eine Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale zu erstellen. Der Indirekteinleiter darf wässrige Abfälle nur annehmen, wenn die Art der Behandlung nachweislich geeignet ist, die Schadstofffracht gezielt zu mindern, soweit dies nicht durch eine nachgeschaltete biologische Anlage erreicht wird.

7.2 Probenahmestelle (Ort vor der Vermischung): Ablaufhahn vor Austritt aus dem Gebäude

7.3 Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und unfallsicher sein, so dass eine DIN-gerechte Probenahme gewährleistet ist. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild „Probenahmestelle“ zu kennzeichnen.

7.4 An der Probenahmestelle sind das Volumen des Abwasserstroms, der ph-Wert, die Leitfähigkeit und die Temperatur kontinuierlich , bei Chargenbetrieb für jede Charge zu messen.

7.5 An der Probenahmestelle sind folgende Werte nicht zu überschreiten:

Parameter	Analysen- und Messmethode AbwV Nr.	Stichprobe mg/l nach BVT 20 Tabelle 6.2	Qualifizierte Stichprobe mg/l nach BVT 20 Tabelle 6.2	Kontroll-intervall	Normen zur Mess-Analysenmethode nach BVT 7
AOX		1		1/Monat	EN ISO 9562
Arsen			0,1	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Blei			0,3	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Cadmium			0,1	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Chrom			0,3	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Chrom VI		0,1		1/Monat	EN ISO 10304-3 EN Iso 23913

Kupfer			0,5	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Nickel			1	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Quecksilber			0,01	1/Monat	EN ISO 17852 EN ISO 12846
Zink			2	1/Monat	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1 nach AbwV		1/Monat	
Chlor, freies	313	0,5 nach AbwV		1/Monat	
Benzol und Derivate			1	1/Monat	EN ISO 15680
Kohlenwasserstoff-Index		10		1/Monat	EN ISO 9377-2

7.6 Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nr. 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.
Der Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzung ist bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre zu führen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzung erfolgt eine Wiederholungsprüfung.

7.7 Flüssige Abfälle aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie werden der CP-Anlage nicht zugeführt und nicht behandelt.

7.8 Die behördliche Überwachung gemäß der §§ 100 und 101 WHG und § 92 Landeswassergesetz (LWaG M-V) erfolgt durch eine von der zuständigen Wasserbehörde beauftragte staatlich anerkannte Stelle bis zu zweimal jährlich auf Kosten des Bescheidinhabers.

7.9. Der Indirekteinleiter hat gemäß § 61 WHG in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung M-V (SÜVO M-V) die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass das abzuleitende Abwasser nicht durch unsachgemäße oder widerrechtliche Handlungen beeinträchtigt wird.

7.10 Abwasseruntersuchungen gemäß Punkte 7.4, 7.5 und 7.6 sind auf Kosten des Indirekteinleiters durchzuführen oder von einem nach AsSAVO zugelassenen Labor durchführen zu lassen. Die Häufigkeit ergibt sich aus dem Kontrollintervall gemäß Punkt 7.5.

7.11 Fällt ein Stoff oder eine Stoffgruppe, auf den oder die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände oder Chargen an, sind diese durch die Probenahme zu erfassen.

7.12 Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte sind der unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Der Beprobungsumfang wird verhältnismäßig durch die zuständige Behörde erhöht.

7.13 Ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV ist bis zum 31. März des Folgejahres der unteren Wasserbehörde elektronisch vorzulegen.

7.14 Alle Abwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben (§ 60 WHG). Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlagen, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie die erforderlichen Abwehrmaßnahmen nachweislich zu unterrichten.

7.15 Die Anlagenteile sind spätestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7.16 Alle Kontroll-, Wartungs- und Entsorgungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch nach Anlage 2 Nummer 2 AbwV einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

7.17 Störungen des Betriebes sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Ursachen sind zu ergründen und unverzüglich abzustellen.

7.18 Der Indirekteinleiter hat der unteren Wasserbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

8. Auflagenvorbehalt

Gemäß § 13 WHG kann die Genehmigung um weitere Auflagen erweitert werden. Die untere Wasserbehörde kann weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, erlassen. Des Weiteren behält sich die untere Wasserbehörde, in Abhängigkeit der Beprobungsergebnisse, eine Änderung des Probenahmeumfanges und der Probenahmehäufigkeit vor.

9. Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung wird gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung - WakostVO) eine Gebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

10. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern betreibt eine CP-Anlage zur Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen am Standort Bargeshagen. Das gereinigte Abwasser wird in das Schmutzwassernetz des Zweckverbandes Kühlung eingeleitet und zur weiteren Behandlung in die Kläranlage Bad Doberan geführt. Die Entsorgungsgesellschaft verfügt über die Indirekteinleitergenehmigung IG27/01/01/2010 nach Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV).

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Abwasser aus Abfallbehandlungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushausgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) einer Indirekteinleitergenehmigung. Im Anhang 27 AbwV sind für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung für die Einleitung von Abwasser Anforderungen festgelegt.

Von der Europäischen Kommission wurde ein Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden Industrieemissions-Richtlinie-IED) und den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38) veröffentlicht.

Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden müssen.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen regeln für eine Reihe von Stoffen Anforderungen an die Indirekteinleitung in Form vom Emissionsbandbreiten (sog. BAT_AEL). Sie beinhalten teilweise strengere Anforderungen als die derzeit im Anhang 27 der AbwV geregelten Anforderungen. Die BVT beinhalten Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, die Einführung von Emmissionsgrenzwerten für das Abwasser sowie Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter.

Die Umsetzung dieser höheren Anforderungen in nationales Recht im Wege von Anpassungen des Anhanges 27 ist in Vorbereitung, aber derzeit noch nicht abgeschlossen.
Für bestehende Anlagen ist zur Einhaltung spätestens zum 17. August 2022 jeweils der obere Wert der im Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbrandbreiten unmittelbar anzuwenden., soweit es sich um neue oder strengere Anforderungen handelt. Rechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 21 Abs. 3 der IED, nach dem die zuständigen Behörden innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicher zu stellen haben, dass alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichen falls auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.
Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um verbindliche europäische Vorgaben. Die hier festgelegten Mindestanforderungen dürfen weder durch Bundes- noch durch Landesrecht eingeschränkt werden. Damit gehen die BVT-Schlussfolgerungen dem bestehenden Anhang 27 der AbwV als auch der Selbstüberwachungsverordnung M-V vor.

Deshalb musste die bestandskräftige Indirekteinleitergenehmigung an die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungen angepasst werden.

Nach Abwägung der möglichen Beeinträchtigungen der in §§ 6 und 58 WHG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter konnte die geänderte Genehmigung erlassen werden. Bei Wahrung der nachstehend begründeten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Interessen Dritter nicht zu erwarten. Demgemäß liegen auch keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs.1 WHG vor.

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung ist der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde gemäß § 107 Abs. 1 und § 42 Landeswassergesetz M-V (LWaG M–V).

Die Begrenzung der Einleitmenge auf 240 m^3/d in das Schmutzwassernetz des Zweckverbandes Kühlung beruht auf der vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband Kühlung vom 31.05.2011 und der Ergänzung vom 30.08.2017.

<u>Begründung des Widerrufsvorbehalts</u>
Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG kann die Genehmigung unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Widerrufsvorbehalt wurde aufgenommen, um bei möglichen Veränderungen der Abwasserqualität oder im Fall des Vorliegens neuer Erkenntnisse, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit im Sinn des § 58 Abs. 2 WHG sprechen und denen auch nicht durch nachträgliche Anordnungen entsprechend § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG begegnet werden kann, die erteilte Genehmigung zu widerrufen

<u>Begründung der Bedingung</u>
Nur unter der Voraussetzung, dass die örtlich zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft das vorbehandelte Abwasser in seine Kanalisation und Kläranlage aufnehmen kann, ist auch die Erteilung der Indirekteinleitgenehmigung möglich.

<u>Begründung der Auflagen</u>
Die Ziffern 7.1 – 7.18 stellen Nebenbestimmungen in Gestalt von Auflagen i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG dar und sollen die sachgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Genehmigung gewährleisten. Diese wurden zum allgemeinen Schutz vor der Einleitung in das Schmutzwassernetz des Zweckverbandes Kühlung und der damit verbundenen Indirekteinleitung über die Kläranlage Bad Doberan ins Gewässer erteilt und dienen der Überwachung der erlaubten indirekten Gewässerbenutzung sowie dem Ausschluss von zu besorgenden Beeinträchtigungen. Bei der Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen ist durch die indirekte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Das konkrete Erfordernis der Auflagen wird im Folgenden begründet:

Zu 7.1
Es gilt zu verhindern, dass wässrige Abfälle der CP-Anlage zugeführt werden, die für eine Behandlung nicht geeignet sind. Klassische chemisch-physikalische Behandlungen (CP-Anlage) für wässrige Abfälle sind in erster Linie ausgelegt für Abfälle mit anorganischer Belastung. Die Behandlung erfolgt meist durch Neutralisation, Fällung und/oder Flockung. Geringe Konzentrationen organischer Verunreinigungen in anorganischen Abfällen können beispielsweise mittels Aktivkohle eliminiert werden. Bei höheren Konzentrationen ist Aktivkohle keine Lösung. Es darf über organische Bestandteile die in flüssigen Abfällen enthalten sind und nicht in der nachfolgenden Kläranlage reduziert werden, keine zusätzliche Belastung des Gewässers erfolgt. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Abfälle, die keiner CP-Behandlung bedürfen, nur wegen der nachgeschalteten biologischen Behandlung angenommen werden.

Zu 7.2-7.3
Die Festlegung einer verbindlichen Probenahmestelle gem. DIN 38402 - A sichert ab, dass sowohl die Probenahme der Eigenüberwachung als auch die Probenahme im Rahmen der behördlichen Überwachung an einem definierten Punkt erfolgt und ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Auswertung der Proben.

Zu 7.4
Die Festlegungen leiten sich aus den BVT 6 ab.

Zu 7.5
Die Festlegungen der zu untersuchenden Parameter (außer für Sulfid und freies Chlor) und die einzuhaltenden Grenzwerte leiten sich aus den BVT 20 für die Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen ab. Die Festlegungen zu den zu verwendenden Normen der Analyse- und Messverfahren leiten sich aus den BVT 7 ab.
Sulfid und freies Chlor sind von den Änderungen in den BVT-Schlussfolgerungen nicht erfasst. Deshalb gelten hier die Festlegungen des Anhanges 27 der AbwV.
Die Beibehaltung der bisher gültigen Probenahmeart der qualifizierten Stichprobe bzw. Stichprobe ergibt sich aus dem Anhang 27, da in den BVT Schlussfolgerungen 7 und 20 keine Festlegungen hierzu erfolgt sind.

Die Möglichkeit der Festlegung geringerer Messhäufigkeiten entspricht der Regelung in Fußnote 1 zur Tabelle 6.2 zur BVT-Schlussfolgerung 7. Von der Möglichkeit der Verringerung der Messhäufigkeit wurde bei den Parametern Gebrauch gemacht, weil die bisherigen gemessenen Werte stabil die Grenzwerte unterschreiten. Nach Absprachen mit Herrn Schult, Geschäftsführung, vom 05.08.2022 wurden die Kontrollintervalle auf einmal monatlich reduziert.

Der Parameter Cyanid, leicht freisetzbar, wurde aus der Überprüfung ausgeschlossen, da nach Aussagen von Herrn Schult cyanidhaltige Stoffe an der Eingangskontrolle abgewiesen werden. Cyanidhaltige Stoffe stellen eine hohe Gefährdung für die Mitarbeiter dar und werden deshalb auf der Anlage nicht entgegengenommen.

Zu 7.6
Die Regelung zur DOC-Elimination war bereits in der Indirekteinleitergenehmigung vorhanden. Sie wird von den BVT-Schlussfolgerungen nicht erfasst.

Zu 7.7
Diese Festlegung ergibt sich aus dem Anhang 27 der AbwV.

Zu 7.8
Die Kostentragung für die behördliche Überwachung folgt aus § 92 Abs. 2 LWaG M-V, denn für die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist.

Zu 7.9-7.11
Die Auflagen bezüglich der Forderungen der Selbstüberwachung ergeben sich aus § 61 WHG in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 2, 3,4 und 5 SÜVO M-V. Danach ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, die Abwassereinleitung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Weiterhin ist er

verpflichtet, den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionalität, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie die Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.
Die Kostentragung der Selbstüberwachung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SÜVO M-V. Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Messungen und Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Anforderungen an den Probenehmer ergeben sich aus der AsSAVO M-V, wonach die fachliche Eignung sowie die personelle und betriebliche Ausstattung für die Probenahme und -U ntersuchung gegeben sein muss.

Zu 7.12 und 7.17
Bei Feststellung von Überschreitungen oder Störungen muss die untere Wasserbehörde informiert werden, damit die untere Wasserbehörde entscheiden kann, ob zusätzliche Überprüfungen erfolgen und /oder eventuelle Änderungen der Genehmigung vorgenommen werden müssen.

Zu 7.13
Nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV ist ein Jahresbericht zu erstellen, um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 72 Absatz1 der Richtlinie 2010/75/EU nachkommen zu können.

Zu 7.14 und 7.15
Die BVT-Schlussfolgerungen legen fest, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden müssen. Die Kontrollen sichern ab, dass der Zustand der Abwasserbehandlungsanlagen als wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung dem Stand der Technik entspricht und diese funktionsfähig ist.

Zu 7.16
Zum Nachweis der regelmäßigen durchgeführten Kontrollen gegenüber der unteren Wasserbehörde ist die Führung des Betriebstagebuches notwendig.

Zu 7.17 und 7.18
Damit wird abgesichert, dass der unteren Wasserbehörde alle für die Indirekteinleitung relevanten Änderungen bekannt werden, um eventuell Modifizierungen der Genehmigung vornehmen zu können.

Zum Auflagenvorbehalt
Der Auflagenvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG dar. Der unteren Wasserbehörde wird durch diesen Vorbehalt die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich Auflagen festzusetzen, sofern dies zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall der nachteiligen Auswirkungen auf Dritte.

9. Hinweise

1. Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die im Zusammenhang mit dieser Indirekteinleitergenehmigung stehen. Insbesondere bleiben weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht unberührt.

2. Die Genehmigung kann gemäß §13 Abs.1 WHG um weitere Auflagen und Bedingungen erweitert werden. Insbesondere können zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Indirekteinleitung und ihre Folgen angeordnet werden.

3. Soweit Rechte Dritter durch diese Genehmigung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Forderungen des § 62 WHG zu beachten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der genannten Frist bei der Außenstelle in 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3 eingelegt werden.

Im Auftrag

Petra Schuster
SB Abwasserabgabe/ Wasserentnahmeentgelt